

Pachtvertrag

Zwischen der Gemeinde Schacht-Audorf vertreten durch

den 1. Stellvertretenden Bürgermeister

- im folgenden Verpächterin genannt -

und

dem TSV Vineta Schacht-Audorf v.1920 e.V.

- im folgenden Pächter genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Verpächterin verpachtet an den Pächter die Flurstücke 17/1 **und 17/3**, Flur 2, Gemarkung Schacht-Audorf, Flurstücke 31/3 und 33/3, Flur 4, Gemarkung Rade, Gemeindebezirk Schacht-Audorf, zum Zwecke **des Betriebs einer Sportanlage** nach Maßgabe des Bebauungsplans Nr. 13 „Sportanlagen nordöstlich der Danziger Straße“.

§ 2

Das Pachtverhältnis beginnt am 01.06.1999 und endet am 31.12.2024. Das Pachtjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. Wird nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer Seite das Pachtverhältnis durch Einschreiben gekündigt, verlängert es sich jeweils um weitere 5 Jahre. Unterverpachtung wird ausgeschlossen.

§ 3

Der Pachtzins beträgt 512,00 Euro - in Worten: Fünfhundertundzwölf Euro - jährlich und ist im voraus zum 01.09. des Pachtjahres zu entrichten. Sollte der Pächter mit anderen Vereinen fusionieren, kann die Verpächterin den Pachtzins neu bestimmen.

§ 4

Die Übergabe findet am 01.06.1999 statt. Der Pächter erkennt an, den Pachtgegenstand besichtigt und in ordnungsgemäßem Zustand befunden zu haben. Er verpflichtet sich, den Pachtgegenstand bei Beendigung der Pacht ebenfalls in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

Der Pächter darf Neueinrichtungen oder bauliche Veränderungen nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin ausführen. Etwaige Genehmigungen der Aufsichtsbehörden hat der Pächter auf seine Kosten zu beschaffen. Polizeiliche Auflagen hat der Pächter auf seine Kosten zu erfüllen.

Mit der Beendigung des Pachtverhältnisses gehen die auf den Pachtgrundstücken

errichteten Gebäude und Anlagen in das Eigentum der Verpächterin über. Als Gegenwert sind dem Pächter 2/3 seiner Eigenleistungen, die er zur Errichtung der Sportanlagen eingesetzt hat, zu erstatten. Die Höhe der Eigenleistungen ergibt sich aus der Summe der Bau- und Baunebenkosten abzüglich gewährter Zuschüsse **mit einer jährlichen linearen Abschreibung nach Afa gemäß § 253 HGB i.V.m. § 7 EStG**; Spenden werden der Eigenleistung zugerechnet.

§ 5

Der Pächter übernimmt alle Pflichten, die sonst dem Eigentümer eines Grundstückes obliegen. Das sind u.a. die Begleichung der Grundsteuern, der Müll-, der Wasserversorgungs- und der Kanalisationsgebühren sowie die Straßenreinigung. Dagegen wird der Pächter von der Erhebung von Anliegerbeiträgen befreit.

Bevollmächtigte der Verpächterin haben das Recht auf freien Zutritt zu den Pachtgrundstücken. Die Benutzung des Grundstückes darf dadurch jedoch nicht behindert werden.

§ 6

Die Verpächterin ist zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:

- a) bei Nichterfüllung des Vertragszwecks nach § 1
- b) bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen nach schriftlicher Abmahnung
- c) bei Auflösung des Vereins oder bei Änderung des Vereinszweckes
- d) bei ungenehmigten baulichen Veränderungen

§ 7

Abänderungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Sollte eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile nicht berührt.

Schacht-Audorf, den 26.05.1999